

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom – IX 210b –

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt

- gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII),
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Zuwendungen für Familienerholungsmaßnahmen. Das gemeinsame Erleben von Familienurlaub und Familienfreizeiten dient der Gesundheit und der Erholung von Eltern und Kindern und fördert zugleich durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen die Familiengemeinschaft.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land fördert Maßnahmen der Familienerholung bei Trägern der freien Jugendhilfe, wenn diese den gemeinsamen Bedürfnissen nach Erholung, Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Die Angebote sollen es Familien ermöglichen,

- gemeinsame Zeit zu verbringen,
- sich in der Familie, aber auch mit anderen Familien, zu begegnen und
- Eltern durch qualifizierte Kinder – und Jugendbetreuung zu entlasten.

2.2 Die Maßnahmen sollen thematisch so angeboten werden, dass sie

- die Eltern „im Eltern sein“ unterstützen,
- zur sozialen Integration beitragen,
- Freude am informellen Lernen vermitteln und
- helfen, dass Generationen sich begegnen.

2.3 Die Erholungsangebote enthalten Übernachtung mit Vollverpflegung sowie Programme für die gemeinsame Freizeitgestaltung für und mit teilnehmenden Familien.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen gemäß § 74 SGB VIII erfüllen (nachfolgend Maßnahmeträger genannt).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmeträger sollen ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben und eine Erklärung zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeben.
- 4.2 Die Familienerholungsmaßnahmen dürfen nicht weniger als fünf und nicht mehr als 21 Übernachtungen umfassen.
- 4.3 Familien, für die der Maßnahmeträger eine Förderung in Anspruch nehmen will, müssen ihren ersten Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und es muss mindestens ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dem Haushalt angehören.
- 4.4 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mindestens einem der teilnehmenden Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Anmeldung beim Träger der Jugendhilfe eine der folgenden Leistungen gewährt wird:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
 - Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II,
 - Sozialhilfe gemäß §§ 27 bis 46a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – oder
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung beträgt pauschal je Übernachtung 20 Euro pro Person.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Als Familie gelten alle Formen des Zusammenlebens mit Kindern, insbesondere von Eheleuten, Großeltern, Alleinerziehenden, eingetragenen Lebenspartnerschaften, eheähnlichen Gemeinschaften und Pflegeeltern.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass er sich an die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten hat.
- 6.3 Die in Nummer 4.4 genannten Leistungsbescheide sind bei der Anmeldung dem jeweiligen Maßnahmeträger vorzulegen.
- 6.4 Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht aus mehreren Programmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden.

7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS). Anträge auf eine Zuwendung sind unter Verwendung eines Antragsformulars (Anlage 1) sowie eines Finanzierungsplans, dies bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, schriftlich zu stellen. Das LAGuS erteilt einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid kann Auflagen enthalten.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Der einfache Verwendungsnachweis (Teilnehmerlisten, Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen, Sachbericht) ist von den Maßnahmeträgern spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme dem LAGuS vorzulegen. Hierbei ist das Formular (Anlage 2), das bei der BewilligungsAntragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, zu verwenden. Die Nachweise der Familien nach Nummer 4.4 sind dem VerwendungsnachweisAntrag in Kopie beizufügen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind und das Landesverwaltungsvorfahresgesetz. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – sind zu beachten.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen vom 5. April 2011 (AmtsBl. M-V S. 239, 498) außer Kraft.